



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 27/2013 vom 26. Juli 2013

**Praktikumsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.06.2013**

**Praktikumsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.06.2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 18. Juni 2013 die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte
- § 4 Praktikumsgeber/Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 6 Zulassung zum Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 9 Praktikumsvor- und -nachbereitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung des Pflichtmoduls „Praktikum“
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ und muss vor der Zulassung zur Bachelorarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.

(2) Das Pflichtmodul Praktikum besteht aus dem Praktikum sowie einer praktikumsvorbereitenden und einer -nachbereitenden Lehrveranstaltung, die an der Hochschule stattfinden.

(3) Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden ein Arbeitsfeld mit Sicherheitsrelevanz exemplarisch kennen lernen. In der Regel leisten sie das Praktikum in einem Bereich der betrieblichen, gewerblichen oder kommunalen Sicherheit ab. Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die Studierenden sollen das erworbene Wissen auf diesen Praxisbereich beziehen, berufliche Erfahrungen sammeln und dadurch befähigt werden, spezifische Risiken und Sicherheitsbedarfe zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln.

(4) Das Praktikum soll den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Bachelorarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können. Dem Praktikum geht eine Lehrveranstaltung voraus, um die Vorbereitung auf das Praxisfeld zu gewährleisten. Dem Praktikum folgt eine Lehrveranstaltung, um die systematische Auswertung und Reflexion der Praxiserfahrungen zu fördern.

§ 3 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz sowie mit Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern. Die Hochschulverwaltung unterstützt den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte bei allen das Praktikum betreffenden Verwaltungsaufgaben und bei der Akquirierung von Praktikumsplätzen.

§ 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder

(1) Das Praktikum ist in der Regel in einem Unternehmen oder in einer Behörde bzw. Organisation mit einem Bezug zu Sicherheitsaufgaben zu absolvieren.

(2) Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden oder die Studierende für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zu den Studieninhalten aufweisen.

(3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 5 Zeitliche Regelungen

(1) Das Praktikum dauert mindestens sechs Monate und findet regelmäßig im 5. Fachsemester statt.

(2) In der Regel soll das Praktikum ohne Unterbrechung und ohne Wechsel des Praktikumsgebers absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf zwei mindestens drei Monate dauernde Praktika bei unterschiedlichen Praktikumsgebern ist möglich.

(3) Ein Wechsel des Praktikumsgebers über die in Abs. 2 getroffene Regelung hinaus ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

(2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann proportional verlängert. Nur im Ausnahmefall kann der oder die Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.

§ 6 Zulassung zum Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist

- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten, zweiten und dritten Fachsemesters,
- die Vorlage eines Praktikumsvertrages und eines Praktikumsplans spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Praktikums.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

(3) Die Zulassung zum Praktikum erteilt der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden des Studiengangs sind verpflichtet, sich spätestens im Verlauf des 4. Fachsemesters um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen der oder die Studierende und der Praktikumsgeber einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der oder des Studierenden,

- a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen des Praktikumsgebers und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für den Praktikumsgeber geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung des Praktikumsgebers,

- a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner beim Praktikumsgeber zu benennen,
- b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Nachprüfungen zu ermöglichen,
- d) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,

3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,

4. den Status der Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4). Außerdem wird die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner (Satz 1 Nr. 2a) im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung durch den Studierenden oder die Studierende.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Immatrikulierte der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein Muster für diesen Praktikumsvertrag wird von der Hochschule auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt.

§ 9 Praktikumsvor- und nachbereitende Lehrveranstaltung

(1) Im Zusammenhang mit dem Praktikum sind von den Studierenden eine praktikumsvorbereitende und eine -nachbereitende Lehrveranstaltung zu belegen. Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der bei den Praktikumsgebern bearbeiteten Problemstellungen, Problemlösungsansätzen und Arbeitsverfahren.

(2) Die praktikumsvorbereitende Lehrveranstaltung wird im 4., die praktikumnachbereitende Lehrveranstaltung im 6. Fachsemester angeboten. Sie sind integraler Bestandteil des Moduls „Praktikum“.

§ 10 Anerkennung des Pflichtmoduls Praktikum

(1) Für die Anerkennung des Moduls „Praktikum“ sind erforderlich:

- die erfolgreiche Teilnahme an der praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- ein mindestens sechsmonatiges Praktikum, nachgewiesen durch ein vom Praktikumsgeber ausgestelltes Zeugnis [§ 8 Abs. 2 Nr. 2d], das feststellt, dass das Praktikum „mit Erfolg“ absolviert wurde,
- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des dem Praktikum folgenden Semesters abzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(4) Wird das Pflichtmodul „Praktikum“ anerkannt, stellt der oder die Praktikumsbeauftragte auf Antrag eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsgeber (Firma, Einrichtung, Abteilung o. ä.) enthält sowie die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestätigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.